



Bundesministerium der Finanzen
Leiter des Referats IVC2
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
Per E-Mail an: IVC2@bmf.bund.de

18. Dezember 2023

Anregung für eine Überarbeitung des BMF-Schreibens zu § 4h EStG („Zinsschranke“) vom 4. Juli 2008 in Folge des Wachstumschancengesetzes/Kreditweitmarktförderungsgesetzes

Sehr geehrter _____,

in § 4h EStG („Zinsschranke“) werden Änderungen vorgenommen, die ursprünglich durch das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) geplant waren. Sie wurden später in das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmarktförderungsgesetz) eingefügt. Hierzu ergeben sich Fragen mit Blick auf das Factoring. Gerne senden wir Ihnen diesbezüglich eine Anregung zur Aufnahme in eine anstehende Überarbeitung des BMF-Schreibens zu § 4h EStG vom 4. Juli 2008.

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG sind Zinsaufwendungen Vergütungen für Fremdkapital bzw. Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn bzw. das maßgebliche Einkommen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 1 EStG bzw. § 8a Absatz 1 Satz 2 KStG gemindert haben. Es entspricht ständiger Verwaltungsauffassung, dass sich grundsätzlich weder beim Zedenten noch beim Zessionar Zinsaufwendungen und Zinserträge im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG ergeben, soweit der Zessionar zusätzlich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der abgetretenen Forderung (sog. „echtes Factoring“) übernimmt (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 8. Juli 2008, Tz. 14). Die Finanzverwaltung gewährt in diesen Fällen zwar eine Billigkeitsregelung dergestalt, dass der Zessionar im Falle des echten

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Factorings seine Zinserträge auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag als Zinserträge im Sinne der Zinsschranke behandeln darf, wenn der Zedent eine inhaltsgleiche Einverständniserklärung erteilt und die entsprechenden Zinsaufwendungen in seine Zinsschrankenberechnung einbezieht. Diese Billigkeitsregelung ist jedoch in der Praxis aufgrund der Vielzahl von Zedenten völlig unpraktikabel. Im Ergebnis werden Factoringunternehmen, die ihre Geschäftsaktivitäten vollständig refinanzieren und sonstiges Bankgeschäft nicht unterhalten, mit dem sie Zinserträge im Sinne der Zinsschranke erwirtschaften, strukturell durch die Zinsschranke benachteiligt. Im Fall einer Refinanzierung des Factoringgeschäfts durch eine inländische Finanzierungsgesellschaft oder Bank droht zudem eine Doppelbesteuerung, die mit dem ursprünglichen gesetzgeberischen Ziel der Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen nicht vereinbar ist (vgl. BT-Drs. 16/4841, S. 35).

Durch Artikel 5 des Wachstumschancengesetzes soll nunmehr der Zinsbegriff in § 4h Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG-E an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12. Juli 2016 (sog. „ATAD I-Richtlinie“) angepasst werden. Künftig sollen neben Zinsaufwendungen und Zinserträgen für alle Arten von Forderungen („interest expenses on all forms of debt“) auch andere wirtschaftlich mit Zinsen vergleichbare Aufwendungen („other costs economically equivalent to interest“) sowie bestimmte ähnliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von (Fremd)-Kapital („expenses incurred in connection with the raising of finance“) der Zinsschranke unterworfen werden. Entsprechend soll auch der Begriff der Zinserträge um wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen erweitert werden (vgl. BT-Drs. 20/8628, S. 131, 132). Zwar findet sich derzeit weder in der Gesetzesbegründung noch in dem Wortlaut der ATAD I-Richtlinie ein expliziter Hinweis auf Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit dem echten Factoring. Die Aufzählung in Art. 2 Absatz 1 der ATAD I-Richtlinie ist jedoch explizit nicht als abschließend zu verstehen („including, without being limited to“).

Vor dem Hintergrund der künftig sehr weiten Auslegung des Zinsbegriffs scheint es somit geboten und sachgerecht, künftig auch Zinserträge und Factoringgebühren im Zusammenhang mit dem echten Factoring als Zinserträge im Sinne der Zinsschranke anzuerkennen. Hierdurch würde zudem die seit Einführung der Zinsschranke strukturell bedingte Benachteiligung des echten Factorings beseitigt.

VORSCHLAG: In einer anstehenden Überarbeitung des BMF-Schreibens zu § 4h EStG vom 4. Juli 2008, Tz. 14, sollte folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Im Zusammenhang mit dem sog. echten Factoring können Zinsaufwendungen bzw. Zinserträge im Sinne des § 4h Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entstehen. Weiterer Voraussetzungen bzw. eines Antragsverfahrens bedarf es hierfür nicht.“

Für Fragen oder weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb